

**17238/AB**  
Bundesministerium vom 12.04.2024 zu 17819/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2024-0.219.630

Wien, 11.4.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 17819/J der Abgeordneten Oxonitsch, Genossinnen und Genossen betreffend Gastgeschenke** wie folgt:

**Fragen 1, 4, 5 und 6:**

- *Welche Gastgeschenke erhielten Sie oder Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 bei Auslandsbesuchen bzw von Vertreter:innen anderer Staaten im Inland überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person, einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk in das Vermögensverzeichnis aufgenommen wurde)*
- *Wo befinden sich die Gastgeschenke im Sinne der ersten Frage derzeit?*
- *Welchen Gesamtwert hatten die Gastgeschenke der Jahre 2018 bis 2023?*
- *Sind seit dem Jahr 2018 erhaltene Gastgeschenke verlustig gegangen und wenn ja, welche?
  - a. *Wurden Nachforschungen zum Verbleib dieser Gastgeschenke angestellt und welches Ergebnis hatten diese?*
  - b. *Welchen Wert hatten die verlustig gegangenen Gastgeschenke?**

Bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen ist es im internationalen Kontext üblich, dass Gastgeschenke verschenkt werden. Der Austausch von Gastgeschenken hat eine große historische Tradition, ist Teil des zwischenstaatlichen Zeremoniells und zählt somit zum diplomatischen Usus. Die in der Anfrage geforderte Veröffentlichung würde Grundregeln der Courtoisie gravierend verletzen und dadurch für diplomatische Beziehungen problematisch sein. Daher muss von der gewünschten Detaildarstellung Abstand genommen werden.

Überblicksweise kann aber das Nachstehende mitgeteilt werden: Im Zeitraum ab Juni 2019 – hinsichtlich allfälliger Gastgeschenke an Frau Bundesministerin Mag.<sup>a</sup> Hartinger-Klein liegen mir keine Informationen vor – wurden meinen Amtsvorgänger:innen und mir ausschließlich Geschenke geringen finanziellen Werts überreicht, wobei auch manchmal im Vorfeld vereinbart wurde, dass bei einem Besuchen überhaupt keine Gastgeschenke ausgetauscht werden. Bei den Gastgeschenken handelte es sich um Genussmittel wie etwa Schokoladen oder Tee und einmal wurde als Geschenk ein Kugelschreiberset überreicht. Die Genussmittel wurden im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verbraucht, das Kugelschreiberset befindet sich – ohne dass sein Wert extra ermittelt wurde – im Lager der Wirtschaftsstelle und ist dort verzeichnet. Es sind keine Gastgeschenke verlustig gegangen.

#### Frage 2:

- *Bestehen Vorschriften, wie mit solchen Gastgeschenken umzugehen ist und wenn ja, welche seit wann?*

Die Vorgehensweise im Fall von Ehrengeschenken ist für öffentlich Bedienstete in § 59 des Beamten-Dienstrechtsgezes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, (bzw. für Vertragsbedienstete in § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 59 BDG 1979) geregelt.

Die Definition der Ehrengeschenke befindet sich in § 59 Abs. 3 BDG 1979, wonach Ehrengeschenke Gegenstände sind, die den öffentlich Bediensteten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstituten für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

Klargestellt ist zudem, dass öffentlich Bedienstete Ehrengeschenke entgegennehmen dürfen. Nimmt ein:e öffentlich Bedienstete:r Ehrengeschenke entgegen, hat sie:er die Dienstbehörde unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Dienstbehörde hat das Ehrengeschenk sodann als Bundesvermögen zu erfassen. Weiters sind die eingegangenen Ehrengeschenke unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veräußern oder sonst zu verwerten. Ihr Erlös ist zu vereinnahmen und für

Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten oder sonstiger karitativer Zwecke zu verwenden (§ 59 Abs. 4 BDG 1979). Näheres hierzu finden meine Bediensteten in der „Info Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 und Verbot der Geschenkannahme“ aus dem Jahr 2013 sowie im Verhaltenskodex von 2020 in unserem ressortinternen Intranet. Weiters haben sie die Entgegennahme eines Ehrengeschenkes mittels eines Formulars an die Personalabteilung zu melden.

Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können den öffentlich Bediensteten zur persönlichen Nutzung überlassen werden (§ 59 Abs. 5 BDG 1979). Höherwertige Ehrengeschenke sind zur weiteren Verwertung der Abteilung für Wirtschaftsanlegenheiten und Infrastruktur zu übergeben.

§ 59 Abs. 3 BDG 1979 ist bereits am 1. Jänner 1980 in seiner grundlegenden Form in Kraft getreten (vgl. BGBl. Nr. 333/1979). Die Regelung der Ehrengeschenke hat sodann im Zuge von Novellen über die Jahre immer wieder Anpassungen erfahren, wobei die Regelung in seiner jetzigen Form seit der Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 60/2018, besteht.

**Frage 3:**

- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*

Es wurde bei keinem Gastgeschenk die Annahme verweigert.

**Frage 7:**

- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Disziplinarverfahren eingeleitet und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*

Für Beamtinnen und Beamte gilt das Disziplinarrecht, das im 8. Abschnitt des Allgemeinen Teils im BDG 1979 (§§ 91 ff BDG 1979) geregelt ist. Somit sind Beamtinnen und Beamte, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, nach dem Disziplinarrecht zur Verantwortung zu ziehen. Die obersten Organe hingegen unterliegen nicht dem Disziplinarrecht.

Darüber hinaus gebe ich bekannt, dass in meinem Haus keine Disziplinarverfahren, die in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken stehen, eingeleitet wurden.

**Frage 8:**

- *Wurden in Zusammenhang mit der Annahme von Gastgeschenken Sachverhaltsdarstellungen an die Staatsanwaltschaft übermittelt und wenn ja, auf Grund welcher Vorwürfe?*

Nein.

**Frage 9:**

- *Ist Ihnen bekannt, ob Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 Gastgeschenke erhalten haben, die nicht Ihrem Ressort übergeben, sondern auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt im Besitz der jeweiligen Personen verblieben?*
  - Wenn ja, um welche handelte es sich und von wem wurden diese aus welchem Anlass übergeben?*
  - Welchen Wert hatten diese?*
  - Wurde in diesem Zusammenhang jeweils geprüft, ob es sich tatsächlich um private Geschenke anstatt um Geschenke an den Bund handelte und zu welchem Ergebnis kamen diese Prüfungen?*

Ich verwiese auf die Beantwortung der Fragen 1, 4, 5 und 6.

**Fragen 10, 11 und 12:**

- *Welche Gastgeschenke haben Sie bzw Ihre Vorgänger:innen seit dem Jahr 2018 jeweils an Vertreter:innen anderer Staaten überreicht? (Bitte um Angabe des jeweiligen Anlasses samt Datum, der übergebenden Person, der empfangenden Person einer Beschreibung des Geschenks sowie des Werts, mit dem das Geschenk anschafft wurde).*
- *Welche Kriterien wurden bei der Auswahl der Gastgeschenke angelegt?*
  - Bestehen diesbzgl. Richtlinien?*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für Gastgeschenke in den Jahren 2018 bis 2023?*

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 1, 4, 5 und 6 angeführt ist es im internationalen Kontext üblich, dass bei offiziellen Terminen bzw. Arbeitsbesuchen Gastgeschenke verschenkt werden. Insbesondere bieten sich hier landestypische, von österreichischen Unternehmen und sozialökonomischen Betrieben hergestellte und möglichst nachhaltige Produkte an, die die Repräsentanz Österreichs sicherstellen. Durch internationale Termine bzw. Arbeitsbesuche wird Österreich auch in wirtschaftlicher und kultureller Sichtweise gestärkt. Hierzu tragen auch Produkte renommierter österreichischer Unternehmen bei.

Bei Geschenken, die an Vertreter:innen anderer Staaten überreicht worden sind, steht ebenso wie bei den Ehrengeschenken, die an die Vertreter:innen Österreichs überreicht werden, der ehrende Zweck und nicht der wirtschaftliche Wert im Vordergrund. Die Gesamtsummen der Ausgaben für Geschenke, die an andere Staaten überreicht worden sind, hat im abgefragten Zeitraum 9.423,81 € betragen. In diesem Betrag nicht enthalten sind die Gastgeschenke im Rahmen der Ratspräsidentschaft 2018 im Umfang von 24.390,49 €.

**Frage 13:**

- *Wurde die Annahme eines Gastgeschenkes in den genannten Jahren verweigert und wenn ja, von wem aus welchem Grund?*

Es wurden bei keinem Gastgeschenk die Annahme verweigert.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

